

Tit. A.2.4.2.2 RdSchr. 18e

Grundsätzliche Hinweise Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1

Nr. 13 SGB V

Tit. A.2.4 – Kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall -> Tit. A.2.4.2 – Absicherung in der GKV als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall

Titel: Grundsätzliche Hinweise
Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1
Nr. 13 SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.2.4.2.2 RdSchr. 18e – Koordinierungsregelungen der Verordnung (EG) 883/04

(1) Für Personen, die in einem anderen Staat gesetzlich versichert sind und aufgrund des zwischen- oder überstaatlichen Rechts Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland als Wohnstaat haben, gilt Folgendes: Zwar hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch solche Leistungsansprüche als eine die Auffang-Versicherungspflicht ausschließende vorrangige anderweitige Absicherung im Krankheitsfall angesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3100, Seite 94). Jedoch darf sich diese Frage faktisch gar nicht stellen, weil vorrangig die kollisionsrechtlichen Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beachten sind. Wenn die Person trotz ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland aufgrund des zwischen- oder überstaatlichen Rechts nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung unterliegt, dann ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bereits aus diesem Grund ausgeschlossen. Personen, die zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat versichert waren und nun den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen, können keine Sachleistungen zulasten eines anderen Mitgliedstaats in Anspruch nehmen. Die im anderen Staat (zu Unrecht) bestehende Absicherung gilt nicht als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall.

(2) Im Kontext der Koordinierungsregelungen der VO (EG) 883/04 sind somit nachfolgende Grundsätze zu beachten.

(3) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gilt gemäß § 3 Nr. 2 SGB IV für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs haben. Zudem muss aufgrund der Vorrangigkeit des überstaatlichen Rechts (vgl. § 6 SGB IV) der Wohnortbegriff des Art. 1 Buchst. j VO (EG) 883/04 Berücksichtigung finden. Danach ist Wohnort der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Dies gilt für alle Personen, auf die die VO (EG) 883/04 anzuwenden ist.

(4) Nach Vorgaben der VO (EG) 883/04 unterliegen Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, im Regelfall den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. e VO (EG) 883/04) bzw. denen sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit unterliegen (vgl. insbesondere Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/04). Eine konkrete zeitliche Grenze zur Unterscheidung zwischen einem gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthalt ist im Anwendungsbereich der VO (EG) 883/04 nicht vorgesehen, sodass hierzu jeweils eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen ist. Die relevanten Entscheidungskriterien bzw. Indizien ergeben sich aus Art. 11 VO (EG) 987/09 . Typische Personengruppen, bei denen ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland vorliegt, sind Reisende zu Urlaubszwecken oder in Deutschland studierende Personen aus den Mitgliedstaaten.

(5) Neben den Sachverhalten eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland kann sich die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates auch aus anderen Koordinierungsregelungen ergeben. Insbesondere sind die in einem anderen Mitgliedstaat erwerbstätigen und in Deutschland wohnenden Grenzgänger (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/04) sowie in

Deutschland wohnende Bezieher einer Rente aus einem Mitgliedstaat (vgl. Art. 24 VO (EG) 883/04) zu nennen.

(6) Sehen die Koordinierungsregelungen der VO (EG) Nr. 883/04 die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates vor, sind deutsche Rechtsvorschriften zur Versicherungspflicht in der Krankenversicherung insgesamt, und somit einschließlich der Regelungen zur Auffang-Versicherungspflicht, ausgeschlossen. Beim Vorliegen der entsprechenden Anspruchsnachweise (z. B. E-106 oder E-121 bzw. S1, SED 072) übernehmen die deutschen Krankenkassen eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe nach den Vorgaben der Verordnungen (EG) 883/04 und (EG) 987/09 .

(7) Gelten nach der VO (EG) 883/04 für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften, so kommt bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V infrage. Dies gilt insbesondere bei folgenden Personengruppen:

1. Arbeitnehmer, die eine nicht zur Versicherungspflicht führende, also regelmäßig geringfügige, Beschäftigung (ausschließlich) in Deutschland ausüben, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/04),
2. Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit (ausschließlich) in Deutschland ausüben, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/04),
3. Personen, die rechtmäßig einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. e VO (EG) 883/04),
4. Personen, die ausschließlich eine deutsche Rente erhalten oder Doppelrentner (Mehrfachrentner), die eine deutsche Rente (hierzu gehören auch vergleichbare Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) und eine (mehrere) Rente(n) aus einem (mehreren) Mitgliedstaat(en) erhalten, die Voraussetzungen der deutschen Krankenkassenversicherung der Rentner (KVdR) nicht erfüllen und einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen (vgl. Art. 23 VO (EG) 883/04),
5. Personen, die ausschließlich eine deutsche Rente erhalten, die Voraussetzungen der deutschen KVdR nicht erfüllen und einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat begründen (vgl. Art. 24 bzw. 25 VO (EG) 883/04),
6. Doppelrentner, die keine Rente aus dem Mitgliedstaat erhalten, in dem sie wohnen, jedoch eine deutsche Rente beziehen und die deutschen Rechtsvorschriften am längsten gegolten haben, wobei die Voraussetzungen der deutschen KVdR nicht erfüllt sind (vgl. Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) 883/04).

(8) Die vorgenannten Koordinierungsregelungen der VO (EG) Nr. 883/04 gelten für alle Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst sind. Für Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei der Prüfung der Voraussetzungen der Auffang-Versicherungspflicht darüber hinaus grundsätzlich die ergänzenden Anforderungen des § 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V zu beachten (vgl. Abschnitt A .2.5.2 sowie weitere Erläuterungen zu den nachfolgenden Beispielen). Hinsichtlich der Gleichstellung des Merkmals "letzte Versicherung in der GKV oder in der PKV" im Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 wird auf die Ausführungen in den Abschnitten A .2.2.2 und A.2.2.3.2.1 verwiesen.

Beispiele zu Personengruppe 1 (Stichwort: "Arbeitnehmer")

Beispiel 1.1

Frau A. war unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnorts nach Deutschland in Frankreich beschäftigt und bei einem französischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Nun beendet sie die Beschäftigung in Frankreich und nimmt in Deutschland eine geringfügige Beschäftigung auf.

Beurteilung

Für Frau A. sind mit der Verlegung des Wohnortes nach Deutschland bzw. mit der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden. Die

Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Frau A. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem französischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Frau A. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Die "letzte" gesetzliche Versicherung in Frankreich ist auch im Sinne dieser Vorschrift mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen.

Beispiel 1.2

Herr B. wohnt in Deutschland und ist zulasten des niederländischen Trägers bei einer Krankenkasse in Deutschland als Familienangehöriger eingeschrieben. Nun nimmt Herr B. eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf.

Beurteilung

Herr B. unterliegt ab Aufnahme der Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften. Die Einschreibung zulasten des niederländischen Trägers ist zu beenden. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Herr B. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem niederländischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Familienversicherung und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Herr B. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Die "letzte" gesetzliche Versicherung in den Niederlanden ist auch im Sinne dieser Vorschrift mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen.

Beispiel 1.3

Frau C. wohnt in Polen und ist nach polnischem Recht familienversichert. Nun nimmt Frau C. eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf.

Beurteilung

Frau C. unterliegt ab Aufnahme der Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften. Der Krankenversicherungsschutz in Polen erlischt mit Beginn der Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Frau C. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem polnischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Familienversicherung und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Frau C. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Die "letzte" gesetzliche Versicherung in Polen ist auch im Sinne dieser Vorschrift mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen.

Beispiel 1.4

Herr D. wohnt in den Niederlanden und wird zulasten einer deutschen Krankenkasse als Familienangehöriger seiner Ehefrau, einer Grenzgängerin nach Deutschland, betreut. Sie ist Mitglied dieser Krankenkasse. Nun nimmt Herr D. eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf.

Beurteilung

Ab Aufnahme der Beschäftigung wird für Herrn D. die Einschreibung in den Niederlanden beendet, weil infolge der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ein eigener Sachleistungsanspruch begründet wird, der Vorrang hat vor dem abgeleiteten Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige. Da Herr D. zuletzt in Deutschland gesetzlich versichert war, kommt bei ihm die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V zustande, es sei denn, er gibt eine fristgerechte Austrittserklärung ab und weist eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach. Für die Prüfung der nachrangigen Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V bleibt kein Raum.

(9) Derselbe Lösungsansatz ist auf Rentner anzuwenden, die zulasten eines ausländischen Trägers bei einer deutschen Krankenkasse eingeschrieben sind (weil sie in Deutschland wohnen und nur eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat beziehen) und nun eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland aufnehmen. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung gelten deutsche Rechtsvorschriften. Die Einschreibung zulasten des ausländischen Trägers ist zu beenden (vgl. Art. 31 VO (EG) Nr. 883/04). Für den Rentenbezieher kommt grds. (nachrangig) die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V sowie (vorrangig) die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V infrage.

Beispiel 1.5

Frau E. wohnt in Deutschland, bezieht ausschließlich eine französische Rente und ist zulasten des französischen Trägers bei einer Krankenkasse in Deutschland eingeschrieben. Nun nimmt Frau E. eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf.

Beurteilung

Frau E. unterliegt ab Aufnahme der Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften. Die Einschreibung zulasten des französischen Trägers ist zu beenden. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Frau E. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem französischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Frau E. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V . Die "letzte" gesetzliche Versicherung in Frankreich ist auch im Sinne dieser Vorschrift mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen.

(10) Im Übrigen gibt es bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung kein standardisiertes Mitteilungsverfahren zwischen dem Arbeitgeber und der die Krankenversicherung durchführenden bzw. für die Sachleistungsaushilfe zuständigen Krankenkasse. Die Einführung eines derartigen Verfahrens ist nicht geplant. Dementsprechend kann die Krankenkasse in solchen Fallkonstellationen, die den beschriebenen Beispielen entsprechen, nur dann in Bezug auf die Durchführung einer Krankenversicherung handeln, wenn ihr die Beschäftigungsaufnahme auf eine andere Art und Weise bekannt wird.

(11) Der Ausschlusstatbestand nach § 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V (vgl. Abschnitt A .2.5.2) ist für geringfügig Beschäftigte irrelevant, weil für sie nach Maßgabe des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU das Vorhandensein eines Krankenversicherungsschutzes bei Wohnortnahme in Deutschland nicht verlangt wird. Daher ist für die Beurteilung der Auffang-Versicherungspflicht bzw. der freiwilligen Versicherung in den dargelegten Beispielen ohne Bedeutung, welche Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates die betroffene Person besitzt. Unterliegen Personen, die nicht unter das Freizügigkeitsgesetz/EU fallen, nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/04 dem deutschen Recht, sind die ergänzenden Voraussetzungen des § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V (vgl. Abschnitt A .2.5.3) für das Zustandekommen der Auffang-Versicherungspflicht ebenfalls ohne Belang.

Beispiele zu Personengruppe 2 (Stichwort: "selbstständig Erwerbstätiger")

Beispiel 2.1

Frau F. war unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnorts nach Deutschland in Tschechien selbstständig tätig und auch gesetzlich krankenversichert. Nun zieht sie nach Deutschland um und führt ihre selbständige Tätigkeit ausschließlich hier fort.

Beurteilung

Für Frau F. sind mit der Verlegung des Wohnortes nach Deutschland bzw. mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Frau F. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung im gesetzlichen Krankenversicherungssystem Tschechiens ist im Sinne des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Frau F. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Das ausschlaggebende Kriterium für die Auffang-Versicherungspflicht ist die bisherige Mitgliedschaft im gesetzlichen Krankenversicherungssystem Tschechiens, die mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen ist. Dass Frau F. zuletzt bereits selbstständig tätig war, ist irrelevant.

Beispiel 2.2

Herr G., der in Österreich wohnt, war bis zum 31. Mai 2018 in Österreich aufgrund einer Beschäftigung pflichtversichert. Nun nimmt er in Deutschland ab dem 1. Juni 2018 eine selbstständige Tätigkeit auf.

Beurteilung

Für Herrn G. sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Herr G. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem österreichischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Herr G. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Das ausschlaggebende Kriterium für die Auffang-Versicherungspflicht ist die bisherige Mitgliedschaft im gesetzlichen Krankenversicherungssystem Österreichs, die mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen ist. Die Stellung im Erwerbsleben ist innerhalb der Alternative a des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V irrelevant.

(12) Der Ausschlusstatbestand nach § 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V (vgl. Abschnitt A .2.5.2) ist für selbstständig Erwerbstätige irrelevant, weil für sie nach Maßgabe des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU das Vorhandensein eines Krankenversicherungsschutzes bei Wohnortnahme in Deutschland nicht verlangt wird. Daher ist für die Beurteilung der Auffang-Versicherungspflicht bzw. der freiwilligen Versicherung in den dargelegten Beispielen ohne Bedeutung, welche Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates die betroffene Person besitzt. Unterliegen Personen, die nicht unter das Freizügigkeitsgesetz/EU fallen, nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/04 dem deutschen Recht, sind die ergänzenden Voraussetzungen des § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V (vgl. Abschnitt A .2.5.3) für das Zustandekommen der Auffang-Versicherungspflicht ebenfalls ohne Belang.

Beispiel zu Personengruppe 3 (Stichwort: "Wohnortfälle")

Beispiel 3

Frau H., deutsche Staatsangehörige, war bis 31. Dezember 2013 in Deutschland beschäftigt und aufgrund dessen gesetzlich krankenversichert. Anschließend verlegte sie ihren Wohnsitz nach Spanien und lebte von Ersparnissen. Frau H. war in dieser Zeit privat in Spanien krankenversichert. Am 1. Juli 2018 kehrt Frau H.

nach Deutschland zurück und ist zunächst nicht erwerbstätig.

Beurteilung

Für Frau H. sind ab dem Zeitpunkt der Verlegung des Wohnortes nach Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden. Für sie kommt jedoch weder die freiwillige Versicherung noch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (ausschlaggebend ist hier ausschließlich die Alternative a) ab dem 1. Juli 2018 infrage, weil sie nach dem Ausscheiden aus einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 31. Dezember 2016 eine private Krankenversicherung in Spanien begründet hat und somit als "zuletzt privat versichert" zu klassifizieren ist. Frau H. ist zwecks Prüfung der Voraussetzungen des § 193 VVG an die PKV zu verweisen.

(13) Sofern sich die Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherung aus dem Art. 11 Abs. 3 Buchst. e VO (EG) 883/04 (Stichwort: "gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland") ergibt, gelten für ausländische Bürger bei der Beurteilung der Auffang-Versicherungspflicht die ergänzenden Anforderungen des § 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V, die im Ergebnis für nicht erwerbstätige Personen zum Ausschluss der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V führen (vgl. Abschnitt A .2.5.2).

Beispiele zu Personengruppe 4 (Stichwort: "deutsche Rentenbezieher im Inland")

Beispiel 4.1

Herr I. ist deutscher Staatsangehöriger und bezieht eine deutsche und eine italienische Rente. Zuletzt war er in Italien wohnhaft und dort auch gesetzlich versichert. Mit Verlegung des Wohnortes nach Deutschland stellt sich für ihn die Frage nach dem möglichen Krankenversicherungsschutz. Aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts hat Herr I. die Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllt, sodass keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V besteht.

Beurteilung

Für Herrn I. sind ab dem Zeitpunkt der Verlegung des Wohnortes nach Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden. Eine Einschreibung zulasten des anderen Staates, der auch eine Rente zahlt (hier: Italien) ist nicht möglich. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Herr I. zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem italienischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Herr I. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Die "letzte" gesetzliche Versicherung in Italien ist auch im Sinne dieser Vorschrift mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen.

Beispiel 4.2

Frau J. ist deutsche Staatsangehörige. Bis 2003 war sie in Deutschland als Ärztin tätig und zuletzt in der PKV versichert. Beiträge zur deutschen Rentenversicherung hat sie nie geleistet. Sie war Mitglied des Versorgungswerks der Ärzte. Seit 2004 ist sie als Ärztin in einem österreichischen Krankenhaus tätig und bei der Wiener Gebietskrankenkasse versichert. Mit Zahlungsbeginn der österreichischen Rente am 1. Oktober 2018 verlegt sie bei gleichzeitiger Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit ihren Wohnort wieder nach Deutschland. Ab dem gleichen Zeitpunkt erhält sie auch ihre Rente vom Versorgungswerk der Ärzte.

Beurteilung

Die Rente vom Versorgungswerk ist als Rente im Sinne des Art. 23 bis 25 VO (EG) 883/04 anzusehen. Da das deutsche Recht eine Absicherung für das Risiko Krankheit vorsieht, kommt eine Einschreibung zulasten Österreichs nicht in Betracht. Die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen, weil Frau J.

zuletzt nicht in Deutschland versichert war. Die freiwillige Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig vor der Auffang-Versicherungspflicht zu prüfen. Diese setzt eine erforderliche Vorversicherungszeit und eine rechtzeitige Antragstellung voraus. Die "letzte" Versicherung bei einem österreichischen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Sinne des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht und der Vorversicherungszeit mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen. Kommt keine freiwillige Versicherung zustande und liegt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vor, unterliegt Frau J. der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V. Die "letzte" gesetzliche Versicherung in Österreich ist auch im Sinne dieser Vorschrift mit der Versicherung in der deutschen GKV gleichzustellen.

Beispiel zu Personengruppe 5 (Stichwort: "deutsche Einfachrentner im Ausland")

Beispiel 5

Herr K. ist deutscher Staatsangehöriger und zuletzt in der GKV pflichtversichert. Er erhält ab dem 1. Oktober 2018 eine deutsche Altersrente und erfüllt die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR nicht. Mit Rentenbeginn verlegt Herr K. seinen Wohnort nach Finnland.

Beurteilung

Aufgrund des Bezugs einer deutschen Rente unterliegt Herr K. selbst bei Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Mitgliedstaat weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 25 VO (EG) 883/04). Da Herr K. zuletzt in Deutschland gesetzlich versichert war, kommt bei ihm die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V zustande, es sei denn, er gibt eine fristgerechte Austrittserklärung ab und weist eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach. Für die Prüfung der nachrangigen Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V bleibt kein Raum.

(14) Ergänzender Hinweis zum Beispiel 5: Finnland gehört zu den Staaten mit "nationalem Gesundheitsdienst". Dieselbe rechtliche Folge würde jedoch eintreten, wenn Herr K. seinen Wohnort in einen Mitgliedstaat verlegen würde, dessen System der sozialen Sicherung nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut ist.

Beispiel zu Personengruppe 6 (Stichwort: "deutsche Mehrfachrentner im Ausland")

Beispiel 6

Frau L. ist deutsche Staatsangehörige und war zuletzt in Deutschland gesetzlich als Arbeitnehmerin pflichtversichert. Mit Beginn der Rente verlegt sie ihren Wohnort nach Spanien. Sie bezieht eine deutsche und eine österreichische Rente. Die längsten Versicherungszeiten hat sie in Deutschland zurückgelegt. Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR sind jedoch nicht erfüllt.

Beurteilung

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VO (EG) 883/04 hat Frau L. Anspruch zugunsten des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften am längsten gegolten haben - in diesem Falle Deutschland. Da Frau L. zuletzt in Deutschland gesetzlich versichert war, kommt bei ihr die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V zustande, es sei denn, sie gibt eine fristgerechte Austrittserklärung ab und weist eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach. Für die Prüfung der nachrangigen Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V bleibt kein Raum.

(15) Sofern sich die Anwendbarkeit der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherung aus den Art. 23 bis 25 VO (EG) 883/04 (Stichwort: "Bezug einer deutschen Rente") ergibt, ist für Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bei der Beurteilung der Auffang-Versicherungspflicht (und der freiwilligen Versicherung) der Ausschlussbestand des § 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V nicht zu prüfen. Im Ergebnis kommt es bei der Beurteilung der Beispiele in den Fallgruppen 4 bis 6 nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates die betroffene Person besitzt. Unterliegen Personen, die nicht unter das Freizügigkeitsgesetz/EU fallen, nach Maßgabe der Art. 23 bis 25 VO (EG) 883/04 dem deutschen Recht, sind die ergänzenden Voraussetzungen des § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V (vgl. Abschnitt A .2.5.3) für das

Zustandekommen der Auffang-Versicherungspflicht ebenfalls ohne Belang.